

## Angaben zur Stellungnahme

**Thematik:**

Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG). Änderung

**Teilnehmerangaben:**

GRÜNE Kanton Bern  
Monbijoustrasse 61  
3007 Bern

**Kontaktangaben:**

Finanzdirektion des Kantons Bern  
Münsterplatz 12  
3011 Bern

E-Mail-Adresse: [info.fin@be.ch](mailto:info.fin@be.ch)

Telefon: +41 31 633 44 66

**Teilnehmeridentifikation:**

173083

## Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	<p>Die GRÜNEN Kanton Bern lehnen die vorliegende Revision des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) ab. Dies aus folgenden Gründen:</p> <p>1) Die Zentrumslasten von Burgdorf und Langenthal sind mit denjenigen der Städte Bern, Biel und Thun kaum vergleichbar, das zeigen die Zahlen aus dem Bericht über die Erfolgskontrolle 2023 klar. Burgdorfs "Zentrumslasten" entsprechen etwa 6 % der Zentrumslasten der Stadt Bern. Zudem ist eine Ausdehnung einzig auf diese beiden Gemeinden willkürlich, da andere, grössere Gemeinden wie Köniz wohl ebenfalls über Zentrumslasten im Bereich von Langenthal und Burgdorf verfügen.</p> <p>2) Die vorliegende Finanzierung der pauschalen Abgeltung von Zentrumslasten für zwei zusätzliche Gemeinden ist ungerecht und willkürlich. Es gibt keinen sachlichen Grund dafür, dass die Städte Bern und Biel die zusätzliche Pauschalabgeltung von Burgdorf und Langenthal finanzieren sollten. Dies auch vor dem Hintergrund, dass bereits mit der "Aktualisierung der Zentrumslasten gemäss FILAG-Bericht 2024" Zentrumsnutzen und Standortvorteile willkürlich erhöht wurden, was für Bern und Biel bereits zu einem tieferen Zentrumslastenausgleich führte.</p> <p>3) Die besondere Straffaktion gegen die Stadt Bern ist rein politisch motiviert und entbehrt jeglicher sachlichen Grundlage. Vorgesehen ist, dass die Zentrumslasten der Stadt Bern zusätzlich verkleinert werden, indem "Standortvorteile" und "Zentrumsnutzen" willkürlich um 29 % gekürzt werden. Damit wird die Ungleichbehandlung der Stadt Bern als grösste Nettozahlerin im Vergleich mit den anderen Gemeinden zusätzlich zementiert und ein vermeintlicher Stadt-Land-Graben bewirtschaftet.</p> <p>4) Eigentlich wären keine solchen Verschiebungen notwendig, sondern eine Erhöhung der Pauschalabgeltung für alle Städte, indem der Kanton den Betrag von 90.8 Millionen Franken endlich erhöhen würde. Seit Jahren wird die eigentlich abgemachte pauschale Abgeltung der Zentrumslasten von 80 % nicht eingehalten, mit dieser Revision wird dieses Verhältnis zusätzlich verschlechtert und der Status Quo zementiert. Angesichts der finanziellen Situation des Kantons Bern – es sind bis 2030 Steuersenkungen von 500 Millionen geplant – wäre es problemlos möglich, den Beitrag des Kantons zu erhöhen, ohne dass Art. 29b zur Anwendung kommt.</p> <p>5) Die tatsächlichen Verhältnisse mit steigenden Lasten für die Städte und besonders belastete Gemeinden sowie immer mehr Aufgaben, welche die Gemeinden stemmen müssen, würde eher eine Revision der Lastenausgleiche nahelegen. So müssen z.B. die Gemeinden bei der Schule immer mehr Aufgaben selber übernehmen, z.B. wegen der Digitalisierung. Eine Anpassung des Lastenausgleichs Lehrer*innenlöhne könnte dem entgegenwirken.</p>	
Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)	Art. 12 Abs. 2 lit. b	Der neue Buchstabe b ist zu streichen	Die GRÜNEN Kanton Bern halten es für falsch, Burgdorf und Langenthal pauschal für Zentrumslasten abzugelten, insbesondere weil die Finanzierung zulasten der grösseren Städte geht.

**Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG). Änderung**  
Auszug der Stellungnahme vom 14. Mai 2025

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)	Art. 13 Abs. 3	Abs. 3 ist beizubehalten	In den Verhandlungen über den Filag wurde ursprünglich beschlossen, dass mit der pauschalen Abgeltung 80 % der Zentrumslasten finanziert werden sollen. Das wurde nie so gemacht, weshalb die Städte zu wenig Abgeltungen erhielten. Mit der Streichung dieses Absatzes zementiert der Regierungsrat diesen Wortbruch.
Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)	Art. 14 Abs. 2	Streichen	Die Festlegung der Beträge im Gesetz beschränkt den Handlungsspielraum des Regierungsrats ohne Not und widerspricht den Grundsätzen der Legiferierung, nach denen keine absoluten Zahlen in Gesetze gehören.
Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)	Art. 15 Abs. 1	Änderungen abgelehnt	vgl. Einleitung
Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)	Art. 15 Abs. 2	Auf die Änderungen ist zu verzichten	vgl. Art. 14
Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)	Übergangsbestimmung T4-1 Abs.1	Streichen	Dem Kanton Bern geht es finanziell besser und es sind Steuersenkungen im Umfang von 500 Millionen Franken geplant. Es ist dem Kanton zuzumuten, eine Zusatzfinanzierung selber zu stemmen.
Vortrag		Keine Antwort	Keine Antwort